

SwissCovid-App: Verordnung über eine Suspendierung des Proximity-Tracing-Systems für das Coronavirus Sars-CoV-2 und des Systems zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 an Veranstaltungen

Begleitdokument vom 7. März 2022 für die Anhörung der Kantone

1. Ausgangslage

Das Contact Tracing war eine zentrale Massnahme zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie. Die SwissCovid-App unterstützt die Kantone in der Erfüllung dieser Aufgabe mit den Funktionen «Proximity-Tracing» und «Presence-Tracing».

Mit der vom Bundesrat am 16. Februar 2022 beschlossenen Aufhebung der Isolationspflicht per 31. März 2022 sind die Voraussetzungen für eine wirksame Weiterführung der SwissCovid-App zumindest vorübergehend nicht mehr gegeben, da gleichzeitig mit der Aufhebung der Isolationspflicht das Contact Tracing stark abgebaut wird. Da die SwissCovid-App für ihr Funktionieren auf ein flächendeckendes Testen und ein breit durchgeführtes Contact Tracing angewiesen ist, soll diese vorübergehend deaktiviert werden. Dieses Vorgehen entspricht auch den gesetzlichen Grundlagen, welche eine Einstellung der Systeme vorsehen, wenn sie zur Bewältigung der Epidemie nicht mehr erforderlich sind.

Je nach Entwicklung der epidemiologischen Situation im Winter 2022/2023 soll der Betrieb der SwissCovid-App rasch wiederaufgenommen werden können. Deshalb werden die notwendigen Informatik-Infrastrukturen im Hintergrund weiterhin aufrecht gehalten.

2. Grundzüge der Konsultation

Die Deaktivierung der SwissCovid-App soll mit einem Aufhebungserlass erfolgen. Dieser beinhaltet die folgenden Punkte:

- Aufhebung der einschlägigen Verordnungen (VPTS; 818.101.25 und VBV; 818.101.25) und weiterer Bestimmungen in der Epidemienverordnung (EpV; SR 818.101.1) sowie der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24);
- Deaktivierung der vom Bund betriebenen Systeme und Aufforderung an die Nutzerinnen und Nutzer der SwissCovid-App, sie zu löschen. Diese Aufforderung ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 60a Absatz 8 Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) und Artikel 15 Absatz 1 VPTS). Personen, welche die App nicht deinstallieren, können sie trotzdem nicht weiter nutzen, da die Systeme dahinter nicht mehr betrieben werden. Sollte die App zu einem späteren Zeitpunkt wieder eingesetzt und die Informatik-Infrastrukturen hochgefahren werden, müssten alle Personen – egal ob sie die App deinstalliert haben oder nicht – wieder aktiv werden, um sie entweder erneut herunterzuladen oder sie wieder zu aktivieren;
- Vollständige Vernichtung der auf den Systemen des Bundes befindlichen Benutzerdaten. Vollständig anonymisierte Daten können aber weiterhin zu Statistikzwecken verwendet werden.

3. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Vgl. Beilage

4. Konsultationsverfahren

Nach Absprache mit der KdK und der GDK werden seit April 2021 die Konsultationsunterlagen direkt an die Kantonsregierungen gerichtet. Die GDK, VDK und EDK werden ebenfalls angeschrieben. Das EDI führt die Konsultation der Kantone zwecks systematischer Auswertung mittels Onlinetool durch. Auch für diese Konsultation wird deshalb das Onlinetool verwendet.

Damit die Stellungnahmen in die Auswertung zuhanden des Bundesrates einfließen, müssen sie zwingend im Onlinetool erfasst werden. Sämtliche Schreiben der Kantone werden dem Bundesrat jedoch auch weitergeleitet.

Es handelt sich beim Anhörungsverfahren gemäss Art. 6 des EpG nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Das Vorgehen und die Fristen weichen deshalb von einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren ab.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Stellungnahme zu dieser Konsultationsvorlage und Auswertungsberichte in sinngemässer Anwendung der Vorgaben zum Vernehmlassungsverfahren öffentlich zugänglich gemacht werden können. Allfällige Anschriften und Angaben zu Mitarbeitenden der Kantone werden vorgängig geschwärzt. Auf eine Anhörung bei Gesuchsverfahren nach dem Öffentlichkeitsgesetz wird verzichtet.

Die Ergebnisse der Konsultationen werden auf der [Konsultationswebseite des BAG](#) publiziert.

5. Weiteres Vorgehen

Der Bundesrat beabsichtigt, die vorliegend in Konsultation gesandten Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom 30. März 2022 zu behandeln. Die Inkraftsetzung der Verordnung ist auf den 1. April 2022 geplant.

6. Frage an die Kantone

- Befürwortet der Kanton eine Deaktivierung der SwissCovid-App per 1. April 2022?

Frist: Montag, 14. März 2022, 17.00 Uhr

Beilage

- Entwurf Verordnung über eine Suspendierung des Proximity-Tracing-Systems für das Coronavirus Sars-CoV-2 und des Systems zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Sars-CoV-2 an Veranstaltungen (d, f, i)
- Entwurf der Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen (d, f, i)

BAG / 7. März 2022